

## Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen markenschutzwidrige Kapillarimporte

Anmerkungen zum Urteil 4A\_379/2019 des schweizerischen Bundesgerichts vom 4. Dezember 2019 (Rolex Kapillarimport; Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen)

MATTHIAS P. A. MÜLLER\* / FLORIAN SCHWEIGHOFER\*\*

*Das Bundesgericht hat nach Auslegung von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG entschieden, dass die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe des Markenschutzgesetzes auch dann von einem Markeninhaber beansprucht werden können, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken erfolgt. Dieser Diskussionsbeitrag nimmt zu einigen Aussagen und Auslegungserwägungen Stellung.*

*Le Tribunal fédéral, interprétant l'art. 13 al. 2<sup>bis</sup> LPM, a jugé que le titulaire d'une marque peut faire appel aux instruments de droit civil figurant dans la loi sur la protection des marques même si l'importation, l'exportation ou le transit de produits de fabrication industrielle sont effectués à des fins privées. La présente contribution à la discussion prend position sur certaines déclarations et considérations d'interprétation formulées jusqu'ici.*

### I. Einleitung

### II. Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG und den zivilrechtlichen Rechtsbehelfen

1. Grammatikalisches Element
2. Systematisches Element
3. Historisches Element
4. Teleologisches Element
5. Fazit

### III. Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft Zusammenfassung / Résumé

### I. Einleitung

Das Bundesgericht setzte sich im Urteil 4A\_379/2019 vom 4. Dezember 2019 mit der in der Lehre strittigen Frage auseinander, ob einem Markeninhaber der zivilrechtliche Rechtsschutz nach Art. 51a ff. MSchG zur Verfügung steht, wenn unter seinem Zeichen gewerblich hergestellte Waren zu privaten Zwecken ein-, aus- oder durchgeführt werden (sog. Kapillarimporte gemäss Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG). Konkret ging es um die Legitimation zur Geltendmachung eines Unterlassungs- und Auskunftsbefehrs nach Art. 55 Abs. 1 lit. b und c MSchG.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich erwog als Vorinstanz, dass der Gesetzgeber bei Verletzungen von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG nicht sämtliche zivilrechtlichen Klageansprüche habe zulassen wollen. Dem Markeninhaber stünden zwar die Anträge auf Zurückbehaltung und Vernichtung rechtsverletzender Waren nach Art. 72 ff. MSchG offen<sup>1</sup>. Die zivilrechtlichen Klagen gemäss Art. 55 MSchG oder die Einziehung im Zivilverfahren gemäss Art. 57 MSchG könne er jedoch aufgrund mangelnder Passivlegitimation des zu privaten Zwecken handelnden Konsumenten nicht erheben bzw. verlangen<sup>2</sup>.

\* M.A. HSG in Law and Economics, wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Zürich.

\*\* MLaw, wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Zürich.

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen ist derzeit Gegenstand einer Gesetzesvorlage, siehe hierzu Erläuternder Bericht vom 15. Januar 2020 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht, 5 ff.

<sup>2</sup> Siehe zum ganzen Absatz HGer Zürich vom 5. Juni 2019, 180077, E. 3.5, 19 f.

Das Bundesgericht kam in seiner Auslegung des Gesetzes hingegen zum Schluss, dass der zivilrechtliche Rechtsschutz an jegliche Markenrechtsverletzungen gemäss Art. 13 MSchG anknüpfe. Mithin stünden einem Markeninhaber selbst dann uneingeschränkt sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche zu, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken erfolge<sup>3</sup>.

Im Folgenden werden einige Anmerkungen zu den richtungsweisenden Erwägungen des Bundesgerichts gemacht.

## II. Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG und den zivilrechtlichen Rechtsbehelfen

Die Tragweite von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG und namentlich dessen Verhältnis zu den zivilrechtlichen Rechtsbehelfen ist eine Rechtsfrage, die mittels Auslegung zu ermitteln ist. Die Auslegung erfolgt nach dem klassischen Auslegungskanon, also unter Berücksichtigung des grammatikalischen, des systematischen, des historischen und des teleologischen Elements. Kein Element genießt einen Vorrang; vielmehr befolgt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung einen pragmatischen Methodenpluralismus<sup>4</sup>.

### 1. Grammatikalisches Element

Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG:

«Die Ansprüche nach Absatz 2 Buchstabe d [von Art. 13 MSchG] stehen dem Markeninhaber auch dann zu, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken erfolgt.»

Dieser Wortlaut lässt, wie das Bundesgericht richtigerweise feststellt, den eindeutigen Schluss zu, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr (gewerblich hergestellter) markenschutzverletzender Ware zu privaten Zwecken «einschränkungslos» dem Verbotungsrecht von Art. 13 Abs. 2 MSchG unterliege<sup>5</sup>. Kapillarimporte sind mithin vom Anwendungsbereich des Verbotungsrechts erfasst.

Mit der Unterstellung unter das Verbotungsrecht ist jedoch grundsätzlich noch nichts über die zivilrechtlichen Klageansprüche von Art. 55 MSchG ausgesagt<sup>6</sup>; dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG lässt sich hierüber denn auch nichts entnehmen. Die Auslegung nach dem Wortlaut kann diesbezüglich also nicht den Ausschlag geben<sup>7</sup>.

### 2. Systematisches Element

Art. 13 MSchG definiert die Schutzwirkungen der Ausschliesslichkeit im Markenrecht<sup>8</sup>. Gemäss dem Grundsatz in Abs. 1 hat der Markeninhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu gebrauchen<sup>9</sup>. Konsequenterweise vermag er Dritten den kennzeichenmässigen Gebrauch der Marke im geschäftlichen Verkehr zu verbieten (Art. 13 Abs. 2 MSchG), so insbesondere unter dem Zeichen Waren ein-, aus- oder durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 lit. d MSchG). Letztere Handlungen können gemäss Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG auch dann verboten werden, wenn sie zu privaten Zwecken erfolgen.

Der zivilrechtliche Rechtsschutz in Art. 51a ff. MSchG setzt im Allgemeinen eine Verletzung des Rechts an der Marke voraus<sup>10</sup>. Damit schützt er den in Art. 13 MSchG definierten Inhalt des Markenrechts. Hiervon ist – in der Systematik des Gesetzes – auch Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG erfasst<sup>11</sup>. Daraus

<sup>3</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.3.

<sup>4</sup> Siehe in der jüngeren Rechtsprechung BGE 145 III 63 ff. E. 2.1; 141 III 195 ff. E. 2.4; 141 III 155 ff. E. 4.2.

<sup>5</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.1.

<sup>6</sup> So wohl D. RÜETSCHI, Die Einfuhr von markenverletzender Ware zum privaten Gebrauch (Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG) – Rechtsfolgen einer atypischen Verletzungshandlung, sic! 2010, 476.

<sup>7</sup> Der Vorinstanz ist insofern beizupflichten, wenn sie erwägt, dass aus dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG nicht hervorgehe, «welche zivilrechtlichen Klageansprüche gegen einen nicht zu gewerblichen Zwecken handelnden Konsumenten zur Verfügung stehen.», siehe HGer Zürich vom 5. Juni 2019, 180077, E. 3.4, 16.

<sup>8</sup> F. THOUVENIN/L. DORIGO, Kommentar zum Markenschutzgesetz MSchG, 2. Aufl., Bern 2017, MSchG 13 N 1.

<sup>9</sup> Art. 13 Abs. 1 MSchG: «Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen.»

<sup>10</sup> Siehe etwa Art. 55 MSchG (Leistungsklage): «Wer in seinem Recht an der Marke [...] verletzt oder gefährdet wird [...]» (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>11</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.1.

lässt sich schliessen, dass die in Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG genannten Handlungen auch für den zivilrechtlichen Rechtsschutz einschlägig sind<sup>12</sup>.

Für diese Betrachtungsweise spricht auch die spezielle strafrechtliche Regelung von Art. 65a MSchG: Diese Norm hält explizit fest, dass Handlungen nach Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG nicht mit Strafe bedroht sind. Eine entsprechende Einschränkung findet sich in Bezug auf den zivilrechtlichen Rechtsschutz nicht, was nahelegt, dass deren Geltendmachung gerade nicht ausgeschlossen ist<sup>13</sup>.

Die Systematik des Gesetzes spricht deshalb dafür, dass die zivilrechtlichen Rechtsschutzbehelfe gegen Verletzungen des Verbots der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von (gewerblich hergestellten) Waren zu privaten Zwecken offenstehen.

### 3. Historisches Element

Das Verbot der Ein-, Aus- oder Durchfuhr markenschutzverletzender Waren zu privaten Zwecken nach Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG wurde im Jahr 2007 mit der Revision des Patentgesetzes eingeführt<sup>14</sup>. Der Bundesrat hielt damals fest, dass die sog. Kapillarimporte gerade im Markenschutzrecht stark zugenommen hätten<sup>15</sup>. Da gefälschte Waren über private Importeure auf den schweizerischen Markt gelangen könnten, würde der Kampf gegen Fälschungen erschwert. Zudem führe die Nachfrage der Importeure zu einem höheren Angebot<sup>16</sup>.

Aus der Botschaft geht hervor, dass der Gesetzgeber bei den Rechtsbehelfen von Markeninhabern in Bezug auf Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG keine Einschränkungen machen und somit sämtliche zivilrechtlichen Rechtsbehelfe zulassen wollte. In der Botschaft wird nämlich ausgeführt, dass das Ausschliesslichkeitsrecht des Markeninhabers ausdrücklich auf die zu privaten Zwecken ein-, aus- oder durchgeführte gewerblich hergestellten Waren ausgedehnt werden solle. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, den Markeninhabern den entsprechenden Rechtsschutz zur Durchsetzung ihres Rechts vorzuenthalten. Dafür spricht auch, dass die Erwähnung möglicher Vorgehensweisen gegen widerrechtliche Handlungen in der Botschaft nicht abschliessend ist; die Ausführungen werden vielmehr durch die Begriffe «insbesondere» und «namentlich» relativiert<sup>17</sup>.

Die Botschaft spricht zudem davon, dass eine Ausdehnung des Verbotungsrechts unverhältnismässig wäre, wenn Private fürchten müssten, jederzeit auch *im Inland* vom Markeninhaber belangt werden können<sup>18</sup>. Dies legt im Umkehrschluss nahe, dass Private zwecks effizienter Bekämpfung von Fälschungen und Piraterie für Verletzungen des Markenschutzes *beim Grenzübertritt* der Kapillarimporte sehr wohl vom Markeninhaber mittels zivilrechtlicher Rechtsbehelfe für Handlungen nach Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG belangt werden können<sup>19</sup>.

### 4. Teleologisches Element

Mit dem Verbot von Kapillarimporten soll ebenso gegen den für private Zwecke importierenden Konsumenten vorgegangen werden können wie gegen eine für gewerbliche Zwecke handelnde Person. Dieser Zweck lässt sich indes nur dadurch erreichen, dass den Markeninhabern die notwendigen Rechtsbehelfe an die Hand gegeben werden, um gegen die Ein-, Aus- oder Durchfuhr gefälschter Produkte für private Zwecke vorgehen zu können. Es kann hingegen nicht der *ratio legis* der Norm

<sup>12</sup> So plädiert auch die herrschende Lehre dafür, dass bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG keine Einschränkung in Bezug auf die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe erfolgen könne. Siehe dazu die zahlreichen Literaturnachweise bei BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.3.

<sup>13</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.1.

<sup>14</sup> AS 2008 2573; siehe zur heftigen Kritik an der Einführung eines Verbots des Markengebrauchs zu privaten Zwecken etwa T. CALAME/F. THOUVENIN, Revision des Patentgesetzes, Jusletter 13. März 2006, N 56 f.; B. LÜTHI, Der markenrechtliche Wolf im Schafspelz der Patentrechtsrevision, sic! 2007, 144 ff.

<sup>15</sup> BBI 2006, 132. Die daraus entstehenden erheblichen Schäden und die hohe Anzahl von Kapillarimporten in die Schweiz belegen auch aktuelle Studien der OECD und der EU sowie die Statistik der Eidgenössischen Zollverwaltung, siehe Erläuternder Bericht (Fn. 1), 5; vgl. zudem J. HERREN, Das Recht des Marken- und Designrechtsinhabers, die Einfuhr rechtsverletzender Gegenstände auch durch Privatpersonen zu verbieten – Eine Entgegnung, sic! 2011, 24 f.

<sup>16</sup> Siehe zum Ganzen BBI 2006, 132; kritisch THOUVENIN/DORIGO (Fn. 8), MSchG 13 N 90.

<sup>17</sup> So auch BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.2.

<sup>18</sup> BBI 2006, 132.

<sup>19</sup> Vgl. auch E. MARBACH, SIWR III, 2. Aufl., Basel 2009, N 1529.

entsprechen, dem Markeninhaber einen Verbotungsanspruch zuzugestehen, ohne daran Durchsetzungsinstrumente zu knüpfen<sup>20</sup>. Ansonsten läge – wie das Bundesgericht treffend feststellt – ein «Konstrukt» vor, das einem Markeninhaber nichts nützt<sup>21</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Markeninhaber sein Recht im Ausland in vielen Fällen kaum oder überhaupt nicht durchsetzen kann<sup>22</sup>. Folglich soll das Verbot des Imports auch darauf abzielen, dass Fälschungen aus dem Ausland nicht ihren Weg über die Inlandsgrenzen finden.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hält in seinem Urteil fest, dass Sinn und Zweck der Revision des Patentrechts gewesen sei, die immaterialgüterrechtlichen Erlasse auf das Niveau des DesG anzuheben<sup>23</sup>. Dieses Gesetz sehe nach weiten Teilen der Lehre keine zivilrechtlichen Klageansprüche für nicht gewerbmässig handelnde Abnehmer vor. Unerwähnt bleibt dabei, dass durch besagte Revision im Jahr 2007 mit Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> DesG auch im DesG eine Norm eingeführt wurde, die Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG entspricht. Konsequenterweise müssen auch einem Rechtsinhaber im DesG die entsprechenden zivilrechtlichen Behelfe zuerkannt werden.

## 5. Fazit

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass einem Markenrechtsinhaber bei einer Markenrechtsverletzung durch die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken der zivilrechtliche Rechtsschutz (Art. 51a ff. MSchG; namentlich die Ansprüche nach Art. 55 MSchG) uneingeschränkt zur Verfügung steht. Das Bundesgericht hat dies im referierten Leitescheid mit Recht ebenso festgehalten. Für die in der Lehre vereinzelt postulierte restriktive Anwendung der zivilrechtlichen Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit einer Verletzung von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG besteht nun kein Raum mehr.

## III. Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft

Das Handelsgericht des Kantons Zürich äusserte sich in seinem Urteil nicht zu den Voraussetzungen des Auskunftsbegehrens nach Art. 55 Abs. 1 lit. c MSchG und traf dazu keine Feststellungen, nachdem es zum Schluss gelangt war, dass der nicht zu gewerblichen Zwecken handelnde Konsument für die Auskunftsklage nicht passivlegitimiert sei. Das Bundesgericht wies diese Sache zur Neubeurteilung zurück<sup>24</sup>. Zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft im MSchG *in nuce* Folgendes:

Die Auskunftsklage richtet sich gegen jeden Besitzer eines Gegenstands, der widerrechtlich mit einer Marke oder Herkunftsangabe versehen worden ist. Mithin sind auch Besitzer, die selbst keine Rechtsverletzung begangen haben vom Anwendungsbereich erfasst – also etwa auch Konsumenten beim Erwerb zum Privatgebrauch<sup>25</sup>.

Für einen Anspruch auf Auskunft ist erforderlich, dass der betroffene Gegenstand widerrechtlich mit der Marke oder Herkunftsangabe versehen ist. Dies bedeutet zweierlei: Erstens muss die Markierung als solche eine Markenrechtsverletzung oder jedenfalls ein Beitrag zu einer Markenrechtsverletzung in der Schweiz sein<sup>26</sup>. Zweitens muss bereits das Anbringen am Gegenstand ohne Zustimmung des Markeninhabers geschehen sein<sup>27</sup>.

Wie für die Unterlassungsklage ist auch für die Auskunftsklage ein besonderes Rechtsschutzinteresse erforderlich. Ein solches wird in aller Regel vorliegen, wenn ein widerrechtlich mit der Marke versehenes Produkt vorliegt und dem Markeninhaber Angaben über den Hersteller oder die Vertriebskette

<sup>20</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.2.

<sup>21</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 8.1.2; ebenso HERREN (Fn. 15), 27: «Erst wenn dem Verbotungsrecht aber Sanktionen beigegeben werden, wird es zum durchsetzbaren Recht. Würden hingegen die Rechtsfolgen «auf das eigentliche Verbotungsrecht» beschränkt, bliebe dem Rechtsinhaber nur eine *leere Hülle ohne praktische Relevanz*.» (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>22</sup> CALAME/THOUVENIN (Fn. 14), N 56.

<sup>23</sup> HGer Zürich vom 5. Juni 2019, 180077, E. 3.4, 18.

<sup>24</sup> BGer vom 4. Dezember 2019, 4A\_379/2019, E. 9.4.

<sup>25</sup> M. FRICK, Basler Kommentar zum Markenschutzgesetz/Wappenschutzgesetz, 3. Aufl., Basel 2017, MSchG 55 N 60; MARBACH (Fn. 19), N 1469; R. STAUB, Kommentar zum Markenschutzgesetz MSchG, 2. Aufl., Bern 2017, MSchG 55 N 72; C. WILLI, Vorsorgliche Massnahmen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), sic! 2010, 596; im Jahr 2001 a.M. DERS., Kommentar zum Markenschutzgesetz, Zürich 2002, MSchG 55 N 35.

<sup>26</sup> FRICK (Fn. 25), MSchG 55 N 61; vgl. zum Auskunftsanspruch nach Urheberrecht BGer vom 25. April 2016, 4A\_1/2016, E. 2.3.

<sup>27</sup> STAUB (Fn. 25), MSchG 55 N 69.

fehlen<sup>28</sup>. Der Normzweck einer effizienten Bekämpfung von Fälschungen und Piraterie gebietet, dass das Aufspüren von Vormännern oder die Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen für die Bejahung des Vorliegens eines Rechtsschutzinteresses als hinreichend anzusehen ist<sup>29</sup>.

Darüber hinaus muss der Auskunftsanspruch in jedem Fall verhältnismässig ausgeübt werden<sup>30</sup>.

## Zusammenfassung

*Bislang war umstritten, ob sich ein Markeninhaber gegen eine Verletzung von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG mit den zivilrechtlichen Rechtsbehelfen zur Wehr setzen kann. Das Handelsgericht wies eine entsprechende Klage eines Markeninhabers gegen einen zu privaten Zwecken handelnden Konsumenten ab und begründete dies mit dessen mangelnder Passivlegitimität. Das Bundesgericht entschied jedoch, dass die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe des Markenschutzgesetzes an jegliche Markenrechtsverletzungen gemäss Art. 13 MSchG anknüpfen, mithin auch jene von 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG. Einem Markeninhaber stünden konsequenterweise selbst dann uneingeschränkt alle Rechtsbehelfe nach Art. 52 ff. MSchG zur Verfügung, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken erfolge. Dieser Beitrag kommt nach einer Auslegung von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht zum Schluss, dass im Falle einer Verletzung von Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> MSchG gegen den zu privaten Zwecken handelnden Konsumenten mittels der zivilrechtlichen Rechtsbehelfe des Markenschutzgesetzes vorgegangen werden kann.*

## Résumé

*La question de savoir si un titulaire de marque peut se défendre contre une violation de l'art. 13 al. 2<sup>bis</sup> LPM en recourant aux instruments de droit civil était contestée jusqu'à présent. Le Tribunal de commerce a rejeté une demande correspondante d'un titulaire d'une marque contre un consommateur agissant à des fins privées, en justifiant ce rejet par l'absence de légitimation passive de ce dernier. Le Tribunal fédéral a toutefois décidé que les voies du droit civil de la loi sur la protection des marques se réfèrent à toute atteinte au droit des marques en vertu de l'art. 13 LPM, donc également à celles de l'art. 13 al. 2<sup>bis</sup> LPM. Par conséquent, le titulaire d'une marque aurait toujours droit à tous les moyens de droit prévus aux art. 52 ss LPM, même si l'importation, l'exportation ou le transit de biens de fabrication industrielle ont lieu à des fins privées. Sur la base d'une interprétation de l'art. 13 al. 2<sup>bis</sup> LPM et en accord avec le Tribunal fédéral, le présent article conclut qu'en cas de violation de l'art. 13 al. 2<sup>bis</sup> LPM, le consommateur agissant à des fins privées peut être poursuivi par les voies de droit civil de la loi sur la protection des marques.*

<sup>28</sup> Vgl. MARBACH (Fn. 19), N 1469; BBI 2006, 119 f. in Verbindung mit 134.

<sup>29</sup> Zum Ganzen STAUB (Fn. 25), MSchG 55 N 73; das Vorliegen eines besonderen Interesses für die beschriebene Situation verneinend OFK MSchG-WILLI, MSchG 55 N 41.

<sup>30</sup> STAUB (Fn. 25), MSchG 55 N 74; vgl. auch OGer Luzern, sic! 2007, 112 ff., E. 6.2, «G-Star/G-Star Raw 3301».